

# S A T Z U N G

Förderverein der Städt. Kath.  
Grundschule an der Zweitorstraße  
( 2. geänderte Fassung )



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Städt. Kath. Grundschule an der Zweitorstraße e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Viersen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendpflege im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO 1977). Er stellt sich die Aufgabe, die Städt. Kath. Grundschule an der Zweitorstraße in ideeller und materieller Hinsicht zu fördern, insbesondere durch:
  - a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher, technischer und künstlerischer Unterrichtsmittel,
  - b) Pflege und Förderung der Beziehungen zur Stadt Viersen, der Öffentlichkeit und den Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben,
  - c) Förderung von Schulveranstaltungen und Schülerbegegnungs- und -austauschmaßnahmen,
  - d) Unterstützung bedürftiger Schüler/-innen,
  - e) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens und Unterstützung der Tätigkeit der Schülernmitverwaltung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Das Vermögen des Vereins und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Städt. Kath. Grundschule an der Zweitorstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person und jede juristische Person werden, die den Verein in seinem Bestreben unterstützen will.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
  - b) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Beitrag nicht bezahlt wurde oder das Mitglied das Vereinswohl in grober Weise gefährdet. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### § 4 Mittel und Beiträge

1. Die zur Erreichung seines Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden jeder Art.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Er ist jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert an den Kassenführer des Vereins zu zahlen bzw. wird von diesem im Lastschriftverfahren eingezogen.

### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Der Termin für die ordentliche Jahreshauptversammlung liegt 3-4 Wochen vor dem jeweiligen Schuljahresabschluss.
2. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Geschäftsbericht des Vorstandes und Bericht des Kassenprüfers;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Gegebenenfalls Neu- oder Ergänzungswahl des Vorstandes und des Kassenprüfers;
  - d) Behandlung vorliegender Anträge;
  - e) Verschiedenes.
3. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) auf Beschluss von wenigstens 2/3 des Vorstandes;
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder. Der Antrag muss Zweck und Gründe der Einberufung enthalten.
5. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
6. Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bestimmter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens fünf Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein.
7. Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vereinssatzung geändert werden. Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (ausgenommen Ziffer 8) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.

Alle Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt vor der Abstimmung eine "geheime Abstimmung". In diesem Fall erfolgt die Abstimmung über JA-NEIN-Stimmzettel. Ein leerer Stimmzettel gilt als Stimmennthaltung. Alle anderweitig ausgefüllten Stimmzettel sind ungültig."

10. Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassenführer/-in,
- d) dem/der Schriftführer/-in,

Der Schulleiter und der Schulpflegschaftsvorsitzende, bzw. deren Stellvertreter, nehmen jeweils mit beratender Stimme teil, falls sie nicht im Vorstand vertreten sind.

## § 8 Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.
2. Der Vorstand ordnet alle Angelegenheiten des Vereins. So obliegt ihm die Geschäftsführung, die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Stimmengleichheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Vorsitzende kann zu den Vorstandssitzungen Vertreter der Eltern, des Lehrerkollegiums oder der Schülervertretung hinzuziehen.

## § 9 Wählen

1. Alle Personenwahlen erfolgen in geheimer Wahl.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt ein Jahr. Die Wahl des Vorsitzenden und des Schriftführers erfolgt in den geraden, die Wahl des Stellvertreters und des Kassenführers in den ungeraden Kalenderjahren. Stimmengleichheit erfordert einen neuen Wahlgang. Wiederwahl ist zulässig.

3. Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes und des Kassenprüfers endet vor dem festgelegten Ablauf der Amtszeit durch Austritt, Niederlegung, Ausschluss oder Tod sowie ferner durch Entziehung des Vertrauens aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Im letztbezeichneten Fall hat die gleiche Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl durchzuführen.
5. Die Ergänzungswahl für außer der Reihe ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer für den Rest der Wahlperiode ist möglichst bald in einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

### **§ 10 Ehrenmitglieder**

1. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die Schule verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
2. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder.

### **§ 11 Auflösen des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet alleine die Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
3. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung gemäß § 2(4) an die Städt. Kath. Grundschule an der Zweitorstraße, die es zweckentsprechend zu verwenden hat.

### **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

1. Soweit die Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für den Verein die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
2. Diese Satzung tritt am 28.09.1999, auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Die alte Satzung (1. geänderte Fassung) verliert ihre Gültigkeit.